

Landkreis
Hildesheim-Marienburg
- Ordnungsamt -
III-06/Ges.

Hildesheim, den 16. August 1952
Kaiserstr.15

An die Stadt- und Gemeindeverwaltungen und Schulen

im Kreise

Betr.: Epidemische Kinderlähmung.

Durch Presse und Rundfunk ist bereits bekannt, dass die Erkrankungen an epidemischer Kinderlähmung allgemein angestiegen sind. Zur Verhütung der Weiterverbreitung der Krankheit und zur Bekämpfung derselben sind besondere Vorbeugungs- und Schutzmassnahmen erforderlich. Der Herr Nieders. Sozialminister hat im Einvernehmen mit dem Herrn Nieders. Kultusminister für das Land Niedersachsen unter anderen für sämtliche Schulen folgendes angeordnet:

- 1.) Der obligatorische Schwimmunterricht ist einzustellen, der Turnunterricht auf leichte Sportarten zu beschränken.
- 2.) Sportveranstaltungen, insbesondere Wettkämpfe, dürfen in den Schulen nicht stattfinden. Die Schulen sollen darauf hinwirken, dass die Schüler sich auch ausserhalb der Schule an solchen Veranstaltungen nicht aktiv beteiligen.
- 3.) Schulausflüge, die mit körperlichen Anstrengungen verbunden sind, insbesondere lange Wanderungen und Radfahrten, sowie Zeltlager müssen unterbleiben.
- 4.) Schüleraustausch nach auswärts und Schülerverschickungen dürfen nur nach vorheriger Anhörung des Gesundheitsamtes stattfinden.
- 5.) Die Schüler sind im Unterricht auf die Notwendigkeit allgemeiner und körperlicher Hygiene wiederholt hinzuweisen (z.B. gründliches Händewaschen nach jeder verrichteten Ntdurft und vor jedem Essen; Genuss nur gewaschenen Obstes usw.).
- 6.) Die sanitären Anlagen sind zu überprüfen. Waschgelegenheiten müssen mit Seife und Handtuch, die Aborte mit Papier ausgestattet sein. Es wird vorgeschlagen, eigene Handtücher, von zu Hause mitgebracht, benutzen zu lassen.

Eine Verbreitung der epidemischen Kinderlähmung und sonstiger ansteckender Krankheiten ist ganz besonders auch durch die in den Schulen vorhandenen sanitären Anlagen möglich, falls diese Anlagen, vor allem die Abortanlagen, unzulänglich sind und nicht ordnungsgemäss gewartet werden. Aber auch die Fliege, die sich gerade in ungepflegten Abortanlagen, Fisseir usw. aufhält und entwickelt, ist als Krankheitsverbreiter anzusehen.

Durch das Kreisgesundheitsamt werden sämtliche sanitären Anlagen der Schulen einer genauen Überprüfung unterzogen. Die sich bei dieser Überprüfung ergebenden Mängel sind unverzüglich von Träger der Schule abzustellen.

In allen Schulen ist sofort eine Fliegenbekämpfung durchzuführen, vor allem sind die Abortanlagen zu entfliegen.

Die Kosten für alle notwendigen Massnahmen einschliesslich der Fliegenbekämpfung hat die Gemeinde bzw. der Träger der Schule zu tragen.

Zur Kostensparnis wird den Gemeinden und Schulen empfohlen, den Gesundheitsaufseher des Kreisgesundheitsamtes mit der Durchführung der Fliegenbekämpfung zu beauftragen.

Es ist ratsam, gemeindeseitig zu einer allgemeinen Fliegenbekämpfung aufzurufen.

Den Gemeinden, in denen Kinderlähmungs- oder Verdachtsfälle auftreten, werden vom Kreisgesundheitsamt Merkblätter zugesandt. Die Merkblätter sollen in den Schulen

Schulen verteilt und den Eltern zugestellt werden.

Diese Verfügung bitte ich auch den Turn-, Sport-, Schwimm-, Radfahr usw. Vereinen bekanntzugeben.

Die Gemeinden bitte ich, die Bevölkerung durch geeigneten Hinweis zu veranlassen, dass Baden in verschmutzten Wasserläufen, Teichen, Kiesgruben usw. zu unterlassen.

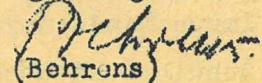
Nach der Anzahl der im Kreise Hildesheim-Marienburg aufgetretenen Kinderlähmungs- und Verdachtsfälle liegt kein Grund zur Beunruhigung z. Zt. vor.

Durch diszipliniertes Verhalten der Bevölkerung und genaue Beachtung aller getroffenen Anordnungen wird der Weiterverbreitung der Kinderlähmung der beste Widerstand entgegengesetzt.

Die Herren Bürgermeister, Gemeindedirektoren und Lehrer bitte ich, dafür Sorge zu tragen, dass die getroffenen Anordnungen genau befolgt werden.

Der Oberkreisdirektor
I.A.:gez. Dölle
Kreisdirektor

Begläubigt:


(Behrens)

Der Schulrat
für Hildesheim-Land

Hildesheim, den 15. August 1952

An alle
Lehrerinnen und Lehrer
des Schulaufsichtsbezirkes
Hildesheim-Land

Rundschreiben Nr. 7/52

Durch Verfügung vom 1.8.1952 hat der Nieders. Sozialminister im Einvernehmen mit dem Nieders. Kultusminister für das Land Niedersachsen folgendes angeordnet:

I. Maßnahmen in sämtlichen Schulen.

1. Der Schwimmunterricht ist einzustellen, der Turnunterricht auf leichte Sportarten zu beschränken.
2. Sportveranstaltungen, insbesondere Wettkämpfe, dürfen in den Schulen nicht stattfinden. Die Schulen sollen darauf hinwirken, daß die Schüler sich auch außerhalb der Schule an solchen Veranstaltungen nicht aktiv beteiligen.
3. Schulausflüge, lange Wanderungen und Radfahrten, sowie Zeltlager müssen unterbleiben.
4. Die Schüler sind im Unterricht auf die Notwendigkeit allgemeiner und körperlicher Hygiene wiederholt hinzuweisen (z.B. gründliches Händewaschen nach jeder verrichteten Notdurft und vor jedem Essen; Genuss nur gewaschenen Obstes usw.).
5. Die sanitären Anlagen sind zu überprüfen. Waschgelegenheiten müssen mit Seife und Handtuch, die Aborte mit Papier ausgestattet sein. Es wird vorgeschlagen, eigene Handtücher, von zu Hause mitgebracht, benutzen zu lassen.

II. Zusätzliche Maßnahmen in Schulen von Orten in denen Verdachts- oder Erkrankungsfälle an epidemischer Kinderlähmung aufgetreten sind.

1. Desinfektions- und Entwesungsmaßnahmen:
 - a) Bei Gruben und Kübelaborten ist der Inhalt täglich mit Chlorkalk (1 kg. Chlorkalk auf 5 Liter Wasser pro cbm Fäkalmasse) zu desinfizieren.
 - b) Bei allen Aborten sind Brillen oder Sitzbrett, Deckel, Kasten oder Becken, sowie der Fußboden täglich unter Verwendung eines Desinfektionsmittel zu reinigen. (z.B. 3% ige Formalinlösung).
 - c) Für die Innehaltung der Händedesinfektion ist durch geeignete Aufsicht Sorge zu tragen.
 - d) Eine ständige Fliegenbekämpfung mit Kontaktinsektiziden (DDT oder Hexamittel), besonders in den Aborten, ist vorzunehmen.
2. Das Merkblatt soll den Schülern für die Eltern ausgehändigt werden. Die Schulen können das Merkblatt in der benötigten Anzahl bei der Gemeindebehörde anfordern.